

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der
Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Cottbus-Süd
in der Sitzung am 07.05.2026 für den Friedhof Schorbus/Laubst nachfolgende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen.

§ 1 Ruhefristen/Nutzungsrecht

Die Ruhefrist/Nutzungsrecht beträgt für alle Grabstellen auf dem Friedhof Schorbus/Laubst 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann mittels Antrag durch Neuerwerb um je 5 Jahre verlängert werden. Der/die Nutzungsberechtigte hat die Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten vollständig einzuebnen und zu beräumen (Grabstein, Einfassung, Fundamente und Gewächse).

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren	pro Jahr	Liegezeit gesamt
1.1. Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	44,50 €	890 €
1.2. Erdwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, je Grabstelle	31,05 €	621 €
1.3. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	36,80 €	736 €
1.4. Urnenreihengrabstelle (pflagelos mit Namenstafel)	57,00 €	1140 €
1.5. Urnengemeinschaftsanlage mit Dauerpflege (Die gärtnerische Pflege ist eigenverantwortlich bei „Die Friedhofsgärtnerei“ in Spremberg (Inh. Mike Bartz) mit einem Dauerpflegevertrag zu beauftragen.)	92,00 €	1840 €
2. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
-- ohne --	0	0
3. Bestattungsgebühren		
3.1. Erdbestattung – Gruftherstellung, Grabverbau, Schmuck	868,00 €	
3.2. Urnenbeisetzung – Gruftherstellung, Grabverbau, Schmuck	288,00 €	incl. 1 Träger
3.3. Trägerdienste pro Träger	98,00 €	
3.4. Trägerdienste pro Träger, zzgl. 25% Wochenendzuschlag (z.B. bei Beisetzungen an einem Samstag)	25,00 €	
4. Leistungen bei Trauerfeiern/Trauer Gottesdiensten	pro Fall	
4.1. Benutzung der Kirchen	120 €	
4.2. Leistungen bei Trauer Gottesdiensten	120 €	
4.3. Aufwendungen bei weltlichen Trauerfeiern	80 €	
5. Grabmalgebühren		
5.1. Grabmale bis 80 cm Breite und 90 cm Höhe	120 €	
5.2. Grabmale bis 55 cm Breite und 90 cm Höhe	60 €	
5.3. Grabmale, liegend 50% von Pkt. 5.1. und 5.2.	30 €	

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Leistungen dieser Art werden auf dem Friedhof Schorbus/Laubst nicht erbracht.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.07.2026, in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Cottbus, den 07.05.2026


Robert Marnitz, Pfarrer

